

# Konsolidierungsbericht 2013 des Landes Berlin

Beschluss des Senats von Berlin vom 29.04.2014

## 0 Vorbemerkung

Das Land Berlin hat sich durch Verwaltungsvereinbarung vom 15. April 2011<sup>1</sup> verpflichtet, einmal jährlich zum 30. April dem Stabilitätsrat einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln. Darin muss (hier für das Berichtsjahr 2013) über den tatsächlichen und den strukturellen Finanzierungssaldo berichtet werden. Außerdem ist zu erörtern, ob die Obergrenze, die für den Anspruch auf Konsolidierungshilfe nach Artikel 143d Absatz 2 GG maßgeblich ist, eingehalten wurde.

## 1 Ausgangslage

Ausgangspunkt aller weiteren Berechnungen ist das in § 3 der Verwaltungsvereinbarung für das Jahr 2010 festgestellte strukturelle Finanzierungsdefizit in Höhe von 2 011,5 Mio Euro<sup>2</sup>. Dieser Betrag ist in den Jahren 2011 bis 2020 in zehn gleichen Schritten so zurückzuführen, dass für das Jahr 2020 keine strukturelle Neuverschuldung mehr zu verzeichnen sein wird. Die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung festgelegte Obergrenze für das Jahr 2013 beläuft sich auf 1 408,1 Mio Euro.

## 2 Haushaltsabschluss 2013

Der vom Statistischen Bundesamt in einem für den Konsolidierungsbericht verabredeten Vorab-Verfahren festgestellte Abschluss des Haushalts 2013 weist einen Finanzierungsüberschuss von 478,1 Mio Euro aus.

## 3 Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos 2013

Dieser tatsächliche Finanzierungssaldo ist um den Saldo der finanziellen Transaktionen<sup>3</sup> und den Saldo der periodengerechten Zurechnung des Länderfinanzausgleichs zu bereinigen. Die Einnahmen aus Konsolidierungshilfe werden abgesetzt. Außerdem ist der Betrag ggf. um die Finanzierungssalden aller Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung (mit Ausnahme von Versorgungsrücklagen und Pensionsfonds) zu erhöhen, soweit diese dem Sektor Staat zugehören. Berlin hatte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung keine derartigen Einrichtungen; es sind seitdem auch keine derartigen Einrichtungen gegründet worden.

Der so errechnete Wert wird um den Betrag der konjunkturellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt bereinigt.<sup>4</sup> Die Anlage zur mehrfach genannten

<sup>1</sup> Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen; hier insbesondere maßgeblich §§ 1, 2 und 5

<sup>2</sup> Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen § 3

<sup>3</sup> Der Saldo der finanziellen Transaktionen errechnet sich aus den Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, der Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich und den Darlehensrückflüssen abzüglich der Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, den Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich und den Ausgaben für Darlehen.

<sup>4</sup> Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen § 2

Verwaltungsvereinbarung enthält Rechengvorgaben, nach denen sich für das Jahr 2013 eine Konjunkturkomponente von 221,0 Mio Euro ergibt.

Damit die strukturellen Mindereinnahmen aufgrund der Korrektur der Einwohnerzahlen durch den Zensus 2011 nicht mit konjunkturellen Effekten saldiert werden, ist für die Jahre 2013 und 2014 zusätzlich eine Korrektur um eine »Jahresrate Zensuseffekt« erforderlich. Der entsprechende Wert wurde aus den dazu angestellten Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen übernommen. Dabei wurde periodengerecht nur die tatsächlich auf das Jahr 2013 entfallende Jahresrate angerechnet, nicht aber der Abrechnungseffekt, der den vorangehenden Jahren 2011 und 2012 zuzuschreiben ist. Würde man auch diesen Vorperiodeneffekt berücksichtigen, verschlechterte sich das strukturelle Defizit rechnerisch auf 626,2 Mio Euro.

#### 4 Tabellarische Zusammenstellung der vorgegebenen Rechenschritte zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos des Jahres 2013

	<i>in Mio Euro</i>	
Tatsächlicher Finanzierungssaldo (§ 1 Abs. 1 VV)		478,1
Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 1 Abs. 2 VV)*	-	54,2
Periodengerechte Abgrenzung des LFA (§ 1 Abs. 3 VV)	+	155,1
Einnahmen aus Konsolidierungshilfe (§ 1 Abs. 4 VV)	-	80,0
Finanzierungssalden / Einrichtungen mit Kreditern. (§ 1 Abs. 5 VV)	-	-
Konjunkturkomponente (§ 2 VV)*	-	221,0
»Jahresrate Zensuseffekt 2013«	-	458,2
Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2013	=	- 180,2

\* zur Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen und der Konjunkturkomponente vgl. Anhang

#### 5 Gegenüberstellung

Strukturelles Finanzierungsdefizit des Jahres 2013 (in Mio Euro)	Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits 2013 (§ 4 VV, in Mio Euro)
180,2	1 408,1

#### 6 Fazit

Die für den Anspruch auf Konsolidierungshilfen maßgebliche Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits ist von Berlin im Berichtsjahr 2013 eingehalten worden.

## Anhang: Technische Berechnungen

### Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen (§ 1 Abs. 2 VV)

		<i>in Mio Euro</i>
Veräußerung von Beteiligungen	+	1,5
Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+	0,0
Darlehensrückflüsse	+	329,5
Erwerb von Beteiligungen	-	39,9
Tilgungsleistungen an öffentlichen Bereich	-	35,8
Darlehen	-	201,1
Saldo der finanziellen Transaktionen	=	54,2

### Ermittlung der ex post - Konjunkturkomponente (§ 2 VV) ...

	<i>in Mio Euro</i>
ex ante - Konjunkturkomponente	- 212,5
Steuerabweichungskomponente	433,5
ex post - Konjunkturkomponente	221,0

### ... unter Verwendung der Steuerabweichungskomponente

	<i>in Mio Euro</i>
dem Stabilitätsrat gemeldete Steuereinnahmen	16 096,0
tatsächliche Steuereinnahmen	16 334,9
Unterschiedsbetrag I	238,9
dem Stabilitätsrat gemeldete sonstige Gemeindesteuern <sup>1</sup>	43,0
tatsächliche Steuereinnahmen / sonstige Gemeindesteuern <sup>1</sup>	52,7
Unterschiedsbetrag II	9,7
Unterschiedsbeträge I - II	229,2
Periodengerechte Abrechnung des LFA	+ 155,1
anzurechnende Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene	- 49,2
Steuerabweichungskomponente	= 433,5

<sup>1</sup> ohne kleine und sonstige Gemeindesteuern